

Homepage-Informationen zum künftigen EU-Recht – Stand: 08.06.2026

Präventionspflichten

Auch ab dem 10. Juli 2027 bleibt es grundsätzlich bei den bekannten Pflichten *Risikomanagement*, *kundenbezogene Sorgfaltspflichten*, *Dokumentationspflichten* und *Verdachtsmeldepflicht*, die sich im Detail und – teilweise – in der Bezeichnung jedoch unterscheiden. Die Regelungen der EU-AML-VO werden durch technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS und ITS) sowie durch Leitlinien der Europäische Behörde zur Geldwäschebekämpfung AMLA weiter konkretisiert. Die folgenden Ausführungen können insoweit lediglich einen ersten und vorläufigen Überblick bieten.

1. Funktionen (Art. 11 EU-AML-VO)

Compliance-Manager und Geldwäschebeauftragter als Verantwortliche für risikoangemessene und verhältnismäßige interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Umsetzung der Präventionspflichten

Vergleichbar zum bisherigen Risikomanagement sieht das Verordnungsrecht angemessene Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen für die Verpflichteten vor.



Die Verantwortung für die Umsetzung liegt auf der Leitungsebene, die einen Compliance-Manager bereitstellen muss (vergleichbar bisher: „Verantwortliche Person für das Risikomanagement“). Der Compliance-Manager stellt sicher, dass die unternehmensinternen Maßnahmen mit der Risikolage des Verpflichteten in Einklang stehen und umgesetzt werden. Er ist u. a. auch dafür verantwortlich, dass für die Einhaltung der Präventionspflichten ausreichende personelle und materielle Ressourcen bereitgestellt werden, und er nimmt Hinweise auf Schwachstellen entgegen.

Daneben gibt es auch weiterhin den *Geldwäschebeauftragten*. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Erstellung einer unternehmensweiten *Risikobewertung* (bisher: „Risikoanalyse“), die tägliche Umsetzung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auch in Bezug auf die Sanktionsumsetzung, die Abgabe von Verdachtsmeldungen, und er ist Kontaktstelle für die zuständigen Behörden. Für kleinere Verpflichtete kann eine Pflichtentbindung erfolgen, wenn die Risiken der betreffenden Branche generell gut verstanden werden (Erwägungsgrund 32 zur EU-AML-VO).

Je nach Größe des Verpflichteten kann die Funktion des Compliance-Managers und des Geldwäschebeauftragten von derselben Person wahrgenommen werden. Bei so genannten „Ein-Mann-Betrieben“ ist der Inhaber für die Umsetzung der Pflichten verantwortlich.

2. Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen (Art. 9 ff. EU-AML-VO)

Nicht alles ist neu, aber Vieles ist ein bisschen anders...



Die von Verpflichteten einzurichtenden internen Strategien, Verfahren und Kontrollen umfassen das gesamte Pflichtenpektrum der EU-AML-VO. Insbesondere:

- Risikobewertung und -management,
- Sorgfaltsprüfungen gegenüber Kunden,
- Verdachtsmeldungen,
- Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Datenschutz,
- Überwachung und Steuerung von Verfahren mit Abhilfemanagement bei Mängeln,
- Überprüfung von Mitarbeitern bei Einstellung und speziellen Aufgabenzuweisungen,
- Interne Bekanntgabe der Strategien,
- Verfahren und Kontrollen auch bei Vertretern, Vertriebspartnern und Dienstleistern,
- Schulung der Mitarbeiter und ggf. der Vertreter und Vertriebspartner,
- interne Kontrollen

Neu hinzu tritt die Vorgabe eines unabhängigen Auditverfahrens, das die Funktionsfähigkeit des eigenen Risikomanagements regelmäßig testen soll.

Art. 10 EU-AML-VO befasst sich mit der unternehmensweiten Risikobewertung, – die AMLA wird hierzu Leitlinien und Mindestanforderungen herausgeben sowie Angaben zu den zusätzlichen Informationsquellen machen, die bei der Durchführung der unternehmensweiten Risikobewertung zu berücksichtigen sind.

Die Unterrichtung von Mitarbeitern wird u. U. auch auf Vertriebspartner ausgeweitet (Art. 12 EU-AML-VO), die Integrität der Mitarbeiter ist in Art. 13 EU-AML-VO geregelt.



In Art. 14 EU-AML-VO wird klargestellt, dass für die Meldung von Verstößen und den Schutz meldender Personen die Hinweisgeber-Richtlinie¹ gilt.

Bestimmungen für Gruppen finden sich in Art. 16 und 17 der EU-AML-VO.

3. Sorgfaltsmaßnahmen

Hinweis für Händler hochwertiger Güter: Auch durch das Barzahlungsverbot gelten teils neue Auslösetatbestände für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die bereits nach dem GwG bekannten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden werden mit den künftigen Bestimmungen im Grundsatz ebenfalls weiter ausgebaut und vertieft.

a) Auslösemomente der Sorgfaltspflichten für die durch Verordnungsrecht festgelegten künftigen Verpflichteten sind (Art. 19 EU-AML-VO)

- Begründung einer Geschäftsbeziehung² (bei allen Verpflichtetengruppen),
- Gelegentliche unbare Transaktion im Wert von 10.000 EUR oder mehr außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung (unabhängig davon ob es sich um einen Vorgang oder eine verbundene Transaktion handelt),
- Gelegentliche bare Transaktion im Wert von 3.000 EUR oder mehr (unabhängig davon ob es sich um einen Vorgang oder eine verbundene Transaktion handelt) außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung.

¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, diese wurde im Hinweisgeberschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt. Relevant insbesondere: §§ 8-10, 13-18HinSchG.

² Definition s. Art. 2 Nr. 19 EU-AML-VO. Lt. dem hierzu vorliegenden Entwurf des Technischen Regulierungsstandards (RTS) der AMLA ist unter einer gelegentlichen Transaktion eine Transaktion zu verstehen, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung durchgeführt wird.



In diesem Fall ist zumindest die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen (Art. 19 Abs. 4 UAbs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 a EU-AML-VO),

- Gründung einer juristischen Person / Übertragung des Eigentums an einer juristischen Person,
- Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit bereits erhaltener Kundenidentifikationsdaten,
- Zweifel an der Personenidentität von Kunde/auftretender Person und tatsächlich agierender Person.

Als Kunden sind

- bei Händlern mit hochwertigen Gütern sowohl direkte Kunden wie auch Warenlieferanten zu verstehen,
- bei Immobilienmaklern beide Parteien der Transaktion,
- bei Schwarmfinanzierungsvermittlern die natürliche oder juristische Person, die Finanzmittel über die Plattform sowohl sucht als auch bereitstellt.

Unter anderem zu Anforderungen an die Durchführung der Sorgfaltspflichten, niedrigeren Schwellenwerten für Transaktionen mit erhöhtem Risiko oder auch zu Kriterien für die Ermittlung von verbundenen sowie gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sind konkretisierende technische Regulierungsstandards³ vorgesehen. Darüber hinaus wird die AMLA-Leitlinie unter anderem für Risikovariablen und Risikofaktoren ausgeben, die von den Verpflichteten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei Durchführung gelegentlicher Transaktionen zu berücksichtigen sind.

b) Regelhafte Sorgfaltsmaßnahmen sind (Art. 20 EU-AML-VO):

³ Die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards werden von AMLA erarbeitet und der Europäischen Kommission zur Annahme vorgelegt, die letztere mittels delegierter Rechtsakte gemäß Art. 290 AEUV erlässt. Delegierte Rechtsakte haben allgemeine Geltung und sind unmittelbar anwendbar.



- Identitätsfeststellung und -überprüfung des Kunden,
- Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers (ehem.: wirtschaftlicher Berechtigter) und Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung,
- Beschaffung und Bewertung von Informationen zu Zweck und Art der Geschäftsbeziehung/gelegentlichen Transaktion,
- NEU! Sanktionsüberprüfung aller beteiligten natürlichen/juristischen Personen,
- NEU! Einholen und Bewerten von Informationen zur Geschäfts-/Berufstätigkeit des Kunden,
- Überwachung der Geschäftsbeziehung,
- PEP-Prüfung bei Kunde, wirtschaftlichem Eigentümer und ggf. der Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen das Geschäft getätigt wird,
- Identitätsfeststellung und -prüfung sowie Berechtigungsprüfung auftretender Personen.

Der Umfang der jeweiligen Maßnahmen ist mit der unternehmenseigenen Risikobewertung individuell abzugleichen (bekanntes Schema: Ein erhöhtes Risiko löst verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen (Kapitel III, Abschnitt 4 EU-AML-VO) und ein geringeres Risiko vereinfachte Sorgfaltsmaßnahmen (Kapitel III, Abschnitt 3 AML-VO) aus. Beispiele für risikoverringende oder risikoerhöhende Faktoren sind vergleichbar zum GwG in Anhängen II und III der EU-AML-VO fixiert)

Die vereinfachten und verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen spiegeln zahlreiche bekannte Maßnahmen wider und differenzieren diese weiter aus.

c) Feststellung der Identität der Kunden, der „auftretenden Person“ und der wirtschaftlichen Eigentümer

Welche Informationen sind einzuholen (Art. 22 EU-AML-VO)?

Zu ermitteln sind zumindest (außer in Fällen in denen das Risiko geringer ist) folgende Angaben im Hinblick auf

- Kunden,



- jegliche Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln (bisher: „auftretende Person“) und
- der natürlichen Personen, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird (vergleichbar mit den bisherigen wirtschaftlichen Berechtigten bei natürlichen Personen als Vertragspartner).

aa) bei natürlichen Personen

- alle Vor- und Nachnamen,
- Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum,
- (alle) Staatsangehörigkeiten, ggf. Status (z. B. staatenlos, Flüchtling...), ggf. nationale Identifikationsnummer,
- gewöhnlicher Aufenthaltsort – ersatzweise ggf. die Postanschrift, unter der die Person erreichbar ist, falls verfügbar die Steueridentifikationsnummer.

Zur Identitätsermittlung sind alle möglichen Ermittlungswege auszuschöpfen. Die Identitätsprüfung ist in Artikel 22 Abs. 6 a) EU-AML-VO geregelt und verlangt bei anwesenden natürlichen Personen – wie bekannt – zumindest einen Personalausweis, Pass oder ein gleichwertiges Ausweisdokument.

bb) bei juristischen Personen sind zu erheben

- Rechtsform und Name der juristischen Person;
- Sitz mit Anschrift und – falls abweichend Ort, an dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, Land der Gründung,
- Namen der gesetzlichen Vertreter, falls verfügbar Registernummer, Steueridentifikationsnummer und Rechtsträgerkennung,
- Namen der Personen, die nominelle Anteilseigner oder nominelle Direktoren sind mit Status.

cc) bei anderen Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind (z. B. eGmbH, OHG oder KG)

- Name, Anschrift des eingetragenen Sitzes oder gleichwertige Angaben,



- Namen der zur Vertretung Bevollmächtigten sowie ggf. Rechtsform, Steueridentifikationsnummer, Registernummer, Rechtsträgerkennung und Satzung oder Ähnliches.

Für Trustees u. ä. gibt es Sonderregelungen (Art. 22 Abs. 1 c) EU-AML-VO).

dd) Wirtschaftliche Eigentümer

Der wirtschaftliche Eigentümer ersetzt künftig den wirtschaftlich Berechtigten.

Es handelt sich dabei um *“jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Express Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht“* (Art. 2 Abs. 1 Nr. 28 EU-AML-VO).

Bei wirtschaftlichen Eigentümern (Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 UAbs. 2 EU-AML-VO) sind zu erheben:

- alle Vor- und Nachnamen,
- Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum,
- Wohnanschrift, Land des Wohnsitzes und Staatsangehörigkeit(en),
- Nummer eines Ausweisdokuments wie Pass oder Personalausweis und – sofern vorhanden – die eindeutige persönliche Identifikationsnummer, die der Person vom Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde, sowie
- eine allgemeine Beschreibung der Quellen dieser Nummern.

Neben der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sind weitere Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum zu erheben, die von juristischen Personen dem Verpflichteten vorzulegen sind.

Hinweis: Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers weicht von der bisherigen Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ab (siehe Artikel 51 bis 61 EU-AML-VO)!



Sind keine wirtschaftlichen Eigentümer ermittelbar oder bestehen Zweifel, ob es sich bei den ermittelten Personen um die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, ist dies zu dokumentieren. Anstelle dessen sind die Identitäten der Personen der Führungsebene zu ermitteln und zu überprüfen, vergleichbar dem bisherigen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (Art. 22 Abs. 2 UAbs. 2 EU-AML-VO).

Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ist nach EU-Recht vergleichbar mit der Überprüfung der Identität einer natürlichen Person als Kunden (Art. 22 Abs. 7 EU-AML-VO). Zusätzlich ist stets eine Abfrage beim Transparenzregister durch den Verpflichteten zu allen Angaben im Hinblick auf das wirtschaftliche Eigentum erforderlich (Art. 62 Abs. 1, UAbs. 1 EU-AML-VO).

In zeitlicher Hinsicht haben die Sorgfaltsmaßnahmen grundsätzlich vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Ausführung einer gelegentlichen Transaktion zu erfolgen (Art. 23 EU-AML-VO).

